

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. September 1968	Nummer 120
--------------	------------------------------------------------	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	2. 9. 1968	RdErl. d. Innenministers Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers	1548
20323	5. 9. 1968	RdErl. d. Finanzministers Regelung für das Zusammentreffen von deutschen Dienst- und Versorgungsbezügen mit einer Versorgung aus der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung	1548
23724		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 30. 5. 1968 (MBl. NW. S. 1226/SMBl. NW. 23724) Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen (LBWG 1968)	1548
2374	4. 9. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohngeld; Anwendung des § 29 WoGG	1548
71314	3. 9. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Aufzüge; Änderungsvorschläge des Deutschen Aufzugsausschusses zur Technischen Verordnung über Aufzugsanlagen	1549

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
4. 9. 1968	RdErl. — Ausweiswesen; Berliner behelfsmäßiger Personalausweis	1549
5. 9. 1968	RdErl. — Ausländerwesen; Bolivianisches „Salvoconducto“ als Paßersatz	1549
10. 9. 1968	Bek. — Musterentwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes, 2. Auflage	1549

I.

20310

**Bearbeitung von Personalangelegenheiten
der Angestellten und Arbeiter
Verteilung der Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Innenministers**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 9. 1968 —
II A 2 — 11. 01. 05 — 15158/68

Mein RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBl. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nr. 2.4 erhält folgende Fassung:
 - 2.4 für die Angestellten und Arbeiter des Fernmeldedienstes der Polizei, der Polizei-Beschaffungsstelle und der Landeskriminalakademie das Landeskriminalamt.
2. In Abschnitt I wird hinter Nummer 2.4 als neue Nummer 2.5 angefügt:
 - 2.5 für die Angestellten und Arbeiter des Lehr- und Führungsstabes, der Landespolizeischule „Erich Klausener“ und der Landespolizeischule für Diensthundführer die Bereitschaftspolizeiabteilung I Bork.
3. Abschnitt II Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
 - a) die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten in die Vergütungsgruppe II b und höher,
 - b) In Buchstabe b) werden die Worte „Vergütungsgruppe IV a“ durch die Worte „Vergütungsgruppe III BAT“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe c) werden die Worte „Vergütungsgruppen V“ durch die Worte „Vergütungsgruppe IV b“ ersetzt.
4. Abschnitt II Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:
 - 3.3 Zuständig für die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten der Vergütungsgruppen V b, V a, IV und III bei den Kreispolizeibehörden, dem Landeskriminalamt, dem Polizeiinstitut Hilstrup, den Landespolizeischulen, der Landeskriminalakademie, den Bereitschaftspolizeiabteilungen, dem Fernmeldedienst der Polizei, der Polizei-Beschaffungsstelle ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Behörde oder Einrichtung ihren Sitz hat.
5. Abschnitt II Nr. 6 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
 - c) des Landeskriminalamtes, der Landeskriminalakademie, des Fernmeldedienstes der Polizei und der Polizei-Beschaffungsstelle der Leiter des Landeskriminalamtes.

— MBl. NW. 1968 S. 1548.

20323

**Regelung für das Zusammentreffen
von deutschen Dienst- und Versorgungsbezügen
mit einer Versorgung aus der Verwendung
bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen
Einrichtung**

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 9. 1968 —
B 3041 — 11 — IV B 3

Durch Artikel XI § 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (BGBl. I S. 848) sind in das

Beamtenrechtsrahmengesetz die §§ 49 a und 85 b eingefügt worden. Die neuen Vorschriften enthalten eine Regelung für das Zusammentreffen von deutschen Dienst- und Versorgungsbezügen mit einer Versorgung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung.

Gemäß Artikel XI § 2 Nr. 1 des vorstehend genannten Änderungsgesetzes gelten bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung die §§ 49 a und 85 b des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Landesbereich unmittelbar. Ich bitte, diese Vorschriften sowie die Übergangsvorschrift des Artikels XI § 2 Nr. 2 zu beachten.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1968 S. 1548.

23724

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 30. 5. 1968 (MBl. NW. S. 1226/SMBl. NW. 23724)

**Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge
für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen
(LBWB 1968)**

Auf Seite 1229 muß es in der ersten Zeile unter Nummer 12 Abs. 4 richtig heißen:

„Das persönliche Darlehen ist **unverzinslich** ...“.

— MBl. NW. 1968 S. 1548.

2374

**Wohngeld
Anwendung des § 29 WoGG**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 9. 1968 — III C 2 — 4. 085 — 3080/68

In verschiedenen Verwaltungsgerichtsurteilen, so insbesondere im Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 28. 2. 1967, ist entschieden worden, daß die Formulierung des § 29 WoGG „Leistungen, die dazu bestimmt sind, die Miete ganz oder teilweise zu decken“ dahin zu verstehen sei, daß Sozialhilfeleistungen immer dann nicht für die Miete bestimmt sind, wenn die eigenen Einkünfte des Sozialhilfeempfängers zur Deckung des Mietbedarfs voll ausreichen. Die gegen das letztgenannte Urteil eingelegte Berufung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ist mit Urteil vom 29. 2. 1968 zurückgewiesen worden. Das Berufungsurteil ist noch nicht rechtskräftig geworden, weil hiergegen Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt worden ist. Bis zur Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht bitte ich, bei Anträgen von Sozialhilfeempfängern auf Gewährung von Wohngeld wie folgt zu verfahren:

a) **Alleinstehende**

Bei Alleinstehenden, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes oder des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsofferfürsorge erhalten, ist Wohngeld zu versagen, ganz gleich, ob die Miete oder Belastung auf der Bedarfsseite oder auf der Einkommensseite berücksichtigt worden ist. Hat jedoch der Sozialhilfeempfänger eigene Einkünfte in Höhe der Miete (Belastung) oder eigene Einkünfte, die die Miete (Belastung) übersteigen, so sind die Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Wohngeld zunächst zurückzustellen. Dabei ist dem Antragsteller in einem Zwischenbescheid zunächst mitzuteilen, daß über seinen Antrag auf Gewährung von Wohngeld erst entschieden wird, nachdem die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in dem Rechtsstreit über § 29 WoGG vorliegt.

b) Haushalte mit zwei oder mehr Personen

Die Ausführungen zu a) gelten grundsätzlich auch für Haushalte mit zwei oder mehr Personen. Hier ist jedoch die Vorschrift des § 29 WoGG zu beachten, wonach Wohngeld nicht gewährt wird, wenn der Antragberechtigte für sich und für die zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder Leistungen nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes oder des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsoffiziersfürsorge erhält. Wenn also nur ein Familienmitglied keine Sozialhilfe oder Kriegsoffiziersfürsorge erhält, die dazu bestimmt ist, seinen Miet- oder Belastungsanteil aufzubringen, so darf Wohngeld nach § 29 WoGG nicht versagt werden. Diese Voraussetzung ist bei dem betreffenden Familienmitglied gegeben, wenn es Einkommen hat, das den Bedarfssatz nach der Sozialhilfe oder der Kriegsoffiziersfürsorge einschließlich seines Miet- oder Belastungsanteils übersteigt. Die Voraussetzung liegt dagegen nicht vor, wenn das betreffende Familienmitglied Einkommen hat, das seinen Miet- oder Belastungsanteil nicht erreicht. Hat das betreffende Familienmitglied jedoch Einkommen, das seinen Miet- oder Belastungsanteil zwar erreicht oder übersteigt, das aber niedriger ist als der Bedarfssatz nach der Sozialhilfe oder der Kriegsoffiziersfürsorge einschließlich seines Miet- oder Belastungsanteils, so ist die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung von Wohngeld entsprechend der in Buchst. a) getroffenen Regelung zurückzustellen, es sei denn, daß ein anderes Familienmitglied keine Leistungen der Sozialhilfe oder Kriegsoffiziersfürsorge erhält, die dazu bestimmt sind, seinen Miet- oder Belastungsanteil aufzubringen.

Der RdErl. v. 15. 12. 1967 (SMBl. NW. 2374) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1968 S. 1548.

71314

Aufzüge**Änderungsvorschläge des Deutschen Aufzugsausschusses zur Technischen Verordnung über Aufzugsanlagen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 9. 1968 — III A 2 — 8570 — (III Nr. 31/68)

Die technische Entwicklung im Aufzugswesen und auftretende Zweifelsfragen erfordern vielfach, den Anhang zur Technischen Verordnung über Aufzugsanlagen — TVAufz — vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1576) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur TVAufz vom 20. 10. 1965 (Bundesanzeiger Nr. 201 vom 23. 10. 1965) zu ändern. Um nicht diese Vorschriften in unverhältnismäßig kurzen Zeitabständen ändern zu müssen, beabsichtigt die Bundesregierung, Änderungsverordnungen stets erst dann zu erlassen, wenn Änderungsvorschläge des Deutschen Aufzugsausschusses — DAA — in größerer Anzahl vorliegen.

Auch vor ihrer Übernahme in eine Änderungsverordnung sind die Änderungsvorschläge des DAA nach § 2 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung — AufzV —) vom 28. September 1961 (BGBl. I S. 1763) in der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 1967 (BGBl. I S. 605) zu beachten, sofern sie allgemein anerkannte Regeln der Technik enthalten. Hiervon ist auszugehen, wenn sie vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz, bekanntgegeben worden sind.

Geht eine Anzeige nach § 3 AufzV ein, so ist folglich auch zu prüfen, ob die Anlage entsprechend den bekanntgegebenen Änderungsvorschlägen des DAA errichtet wird. Gegebenenfalls sind Anordnungen nach § 24 a Abs. 2 GewO in Verbindung mit § 2 AufzV zu erlassen. Weichen die Änderungsvorschläge von bestimmten Vorschriften ab, so können Maßnahmen nach §§ 3 und 4 TVAufz getroffen werden.

— MBl. NW. 1968 S. 1549.

II.**Innenminister****Ausweiswesen****Berliner behelfsmäßiger Personalausweis**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 9. 1968 — I C 3/40. 60

In jüngster Zeit sind Bewohner von Berlin (West) bei der Rückreise aus der Bundesrepublik nach Berlin an der Zonengrenze zurückgewiesen worden, weil westdeutsche Behörden Eintragungen, z. B. Eintragung einer Nebenwohnung in der Bundesrepublik, in den behelfsmäßigen Personalausweis vorgenommen haben. Um ähnliche Vorkommnisse künftig zu vermeiden, wird nochmals eindringlich darauf hingewiesen, daß irgendwelche Eintragungen durch westdeutsche Behörden in den Berliner behelfsmäßigen Personalausweis unzulässig sind. Verlegt ein Bewohner von Berlin (West) seine Hauptwohnung in das Bundesgebiet, so ist der Berliner behelfsmäßige Personalausweis einzuziehen und ein Bundespersonalausweis auszustellen.

Auf meine RdErl. v. 10. 11. 1965 (n. v.) I C 3/13 — 40. 60 und v. 24. 4. 1968 (n. v.) I C 3/40. 601 an die Regierungspräsidenten weise ich hin.

— MBl. NW. 1968 S. 1549.

Ausländerwesen**Bolivianisches „Salvoconducto“ als Paßersatz**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 9. 1968 — I C 3/43. 63. 9 — B 6

Das bolivianische Innenministerium stellt Ausländern, deren Staaten in Bolivien konsularisch nicht vertreten sind, und Staatenlosen für Auslandsreisen ein „Salvoconducto“ aus. Dieser Ausweis ist vom Bundesministerium als ausreichend für den Grenzübertritt und Aufenthalt im Bundesgebiet im Sinne von § 4 Absatz 1 Nr. 9 DVAuslG anerkannt worden unter der Voraussetzung, daß in ihm eine Wiedereinreisegenehmigung für Bolivien eingetragen ist, die vor Reiseantritt vom bolivianischen Innenministerium erteilt wird. Zusätzlich muß in dem Paßersatz der (fremdsprachige) Vermerk „Gültig für eine Reise hin und zurück“ eingetragen sein; der Passus „hin und zurück“ wird dabei üblicherweise von Hand eingetragen.

Inhaber eines „Salvoconducto“ bedürfen für ihre Einreise in das Bundesgebiet einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 oder 3 DVAuslG.

— MBl. NW. 1968 S. 1549.

Musterentwurf eines Verwaltungsverfahrens-gesetzes, 2. Auflage

Bek. d. Innenministers v. 10. 9. 1968 — I C 2/17 — 21. 14

Die autorisierte Buchausgabe des von einem Bund/Länderausschuß erarbeiteten Musterentwurfs eines Verwaltungsverfahrens-gesetzes (EVwVerfG 1963) erscheint demnächst in 2. Auflage. Diese 2. Auflage enthält neben dem Entwurf und der Begründung in der ursprünglichen Fassung auch die sogenannte „Münchener Fassung“ vom März 1966, das Ergebnis der Auseinandersetzungen des Ausschusses mit den kritischen Beiträgen zum Musterentwurf. Auf der Münchener Fassung beruhen die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens-gesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz — LVwG —) vom 18. April 1967 (GVBl. Schl.-H. S. 131; GS. Schl.-H. Nr. 20).

Die 2. Auflage des Musterentwurfs ist nicht nur für alle von Interesse, die sich mit der Vereinheitlichung und Fortentwicklung des Verwaltungsverfahrensrechts

beschäftigen. Die in der Begründung enthaltene Darstellung des derzeitigen Standes des Verwaltungsverfahrens in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur macht den Musterentwurf auch zu einem Hilfsmittel für Praxis und Ausbildung.

Auch für die 2. Auflage wird allen Dienststellen der öffentlichen Verwaltung ein Vorzugspreis (17,— DM) eingeräumt, wenn die Bestellungen bis zum 30. Oktober 1968 eingehen.

Bestellungen sind unmittelbar zu richten an:

G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung KG
5213 Spich Bez. Köln, Hauptstraße 23—27,
Merkur-Haus.

— MBl. NW. 1968 S. 1549.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.